

Amtliches Schulblatt

für den

Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1918 2,50 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 24.

Montag, den 16. Dezember 1918.

VI. Jahrgang.

Inhalt: I. 1. Beamtenpflicht. 2. Aufhebung der geistlichen Ortschulaufsicht. 3. Beschäftigung von Schulamtsbewerbern. 4. Religionsunterricht in Schulen. 5. Bargelblosler Zahlungsverkehr. 6. Dienstaten und Alterszulagen. 7. Vereinfachung des Gehaltsbezuges. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Alphanumerisches Inhaltsverzeichnis. — V. Nachtrag: Wiederaufnahme der Baumätigkeit. — VI. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsvorfügungen.

Nr. 1.

Die Beamten und Angestellten, welche sich in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 12. d. M. bereit erklärt haben, ihre amtliche Tätigkeit auch unter den veränderten politischen Verhältnissen fortzusetzen, sind darauf hinzuweisen, daß sie, unbeschadet ihrer persönlichen politischen Gesinnung, den Anordnungen der Regierung und der nachgeordneten Behörden Folge zu leisten verpflichtet sind.

Berlin, den 23. November 1918.

Die Preussische Regierung.

Abschrift zur Nachsichtung.

Berlin, den 4. Dezember 1918.

A Nr. 1298

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2.

Mit dem Tage der Verkündung verordnen wir, was folgt:

1. Die geistliche Ortschulaufsicht in Preußen ist von heute ab aufgehoben.
2. Die bisherigen Inhaber bleiben so lange im Amt, bis ihre Befugnisse durch die Kreischulinspektoren übernommen sein werden.
3. Die Übernahme ist unverzüglich in die Wege zu leiten und muß am 31. Dezember abgeschlossen sein.

Berlin, den 27. November 1918.

U. III B Nr. 899

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 3.

Es laufen täglich Meldungen aus dem Heere entlassener Schulamtsbewerber bei uns ein, die um baldige Beschäftigung im Schuldienst nachsuchen. Wenn wir auch bestrebt sind, berechtignte Wünsche nach Möglichkeit zu erfüllen, so machen wir doch darauf aufmerksam, daß wir vorerst diejenigen Bewerber unterbringen müssen, die in den Jahren 1913 und 1914 die Entlassungsprüfung abgelegt haben; ihnen werden sich die folgenden Jahrgänge anschließen. Die Prüflinge aus den Jahren 1917 und 1918 werden sich auf eine längere Wartezeit gefaßt machen müssen, auch wenn sie dienstuntauglich oder endgültig aus dem Heere entlassen sind.

Im übrigen ist zu beachten, daß nach den bisher veröffentlichten Bestimmungen der Reichsregierung die Mannschaften der Jahrgänge 1896 bis 1899 vorläufig bei der Fahne behalten werden oder, wenn sie entlassen sein sollten, ihre Wiedereinstellung zu gewärtigen haben. Bewerbern aus diesen Jahrgängen können wir daher bis auf weiteres einen Lehrauftrag nicht erteilen.

Oppeln, den 11. Dezember 1918.

III XVIII 1708

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 4.

Die Stellung der Religion in der Schule hat zu einer Reihe fast allgemein anerkannter Missstände geführt, deren Beseitigung längst fällig und eine Ehrenpflicht eines freien und sozialistischen Staatswesens ist. Wir bemerken aber ausdrücklich, daß wir, indem wir die größten Übel nimmermehr andothen, dies nicht im Namen der Trennung von Kirche und Staat tun, deren Durchführung vielmehr noch zu treffender Entscheidung vorbehalten bleibt. Was wir heute bestimmen, ist noch kein Akt jener Trennung, sondern der einfachen Pflicht zu Rechtlichkeit und Sauberkeit und des selbstverständlichen Rechtes jedes Menschen an die Freiheit seiner Überzeugung und seines religiösen Bekenntnisses. Um jede Glaubens- und Gewissensvergewaltigung aus der Schule zu entfernen, ist es nötig, jeden Zwang zu religiösen Übungen und Äußerungen, auch zur stillschweigenden Beseitigung an ihnen, zu beseitigen.

Nur dieser Wille könnte einen solchen im Namen der Religions- und Gewissensfreiheit geschehenden Schritt zu einer Beeinträchtigung der Religionsfreiheit umdeuten. Die unbedingte Freiheit der religiösen Überzeugung und Äußerung ist uns ein heiliges Recht jedes Bürgers, auch des minderjährigen. Ebenso wenig denken wir daran, die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und Kultus der verschiedenen Religionsgemeinschaften anzutasten. Nie aber dürfen von ihnen Zwangsmittel des Staates, also auch nicht die Schulpflicht der Kinder und das Dienstverhältnis der Lehrer in ihren Dienst gestellt werden. Die Schule gehört allen Bürgern in gleicher Weise, einerlei, welches Bekenntnis sie sind oder ob sie jedes Bekenntnis ablehnen.

Die Folgen des bisherigen innerlich unwahren und widerrechtlichen Zustandes reden für jeden Angehörigen eine deutliche Sprache. Auf der einen Seite schwere Gewissenskonflikte vieler Lehrer, die sich weigern, lehren, was ihrem Gefühl und ihrer Erkenntnis widersprechende Lehre — obendrein eine, die dem wichtigsten Erziehungsmoment der Natur ist in keiner Weise entsprach — Tag für Tag an die Jugend heran-zutreiben, auf der anderen Seite Gleichgültigkeit gegenüber einem durch die zwangsweise und äußerliche Behandlung entwerteten, an sich so edlen Stoff. Wer es ehrlich mit der Religion meint, wer Vertrauen hat zu ihrer inneren Kraft, wenn sie nicht doch ein politisches Machtmittel und uns Dant wissen, wenn wir wissen, daß sie durch die zwangsweise Einrichtung angestauten Gräueltaten und uns Dant wissen, wenn wir im Bereich der Schule diesen Zustand ein Ende machen. Schon längst fordert das öffentliche Gewissen die Beseitigung dieses Mißes eines vergangenem Zeitalters, des Zeitalters der Ketzerverfolgungen und Religionskriege, des Zeitalters, wo die Staatsmacht, die heilige Freiheit der Seele mißachtend, mit anderen Mitteln gläubige einen Glauben erzwingen, erhalten und verbreiten zu können und zu sollen. Für uns ist Religion heilige und unantastbare Angelegenheit jedes einzelnen Herzens und derer, die sich in freier Geistesgemeinschaft zusammenschließen. Und wir glauben nicht, daß jemand, dem die Religion ein laides inneres Erlebnis in der eigenen Seele und in der gleichgesinnten Gemeinschaft ist, das Bedürfnis hat, seinen Glauben durch irgend einen Zwang anderen nahe zu bringen oder Gleichgültige und Widerwillige zum äußerlichen Mitmachen der ihm heiligen Schemata zu nötigen.

Zu diesem Sinne beordnen wir für sämtliche uns unterstellten Lehranstalten der Republik Preußen:

1. Das Schulgebet vor und nach dem Unterricht wird, wo es bisher noch üblich war, aufgehoben.
2. Eine Verpflichtung der Schüler seitens der Schule zum Besuch von Gottesdiensten oder anderen religiösen Veranstaltungen ist unzulässig. Auch hat die Schule keine gemeinsamen religiösen Feste (z. B. Abendmahlbesuche) zu veranstalten. Schulheeren dürfen keinen religiösen Charakter tragen.
3. Religionslehre ist kein Prüfungsfach.
4. Kein Lehrer ist zur Erteilung von Religionsunterricht oder zu irgendwelchen kirchlichen Einrichtungen verpflichtet, auch nicht zur Veranlassung der Kinder beim Gottesdienst.
5. Kein Schüler ist zum Besuch des Religionsunterrichtes gezwungen. Für Schüler unter 14 Jahren entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob sie einen Religionsunterricht besuchen sollen, für Schüler über 14 Jahre gelten die allgemeinen Bestimmungen über Religionsmündigkeit.
6. Es ist unzulässig, im Religionsunterricht der Schule häusliche Schularbeiten, insbesondere das Auswendiglernen von Katechismustexten, Abelsprüchen, Gebeten und Kirchenliedern aufzugeben.

Zu Nr. 4 bemerken wir: Wenn durch die Weigerung eines Lehrers, den Religionsunterricht zu erteilen, Religionsstunden frei werden, so sind diese zunächst durch andere Verteilung des Unterrichts von einem anderen Lehrer zu übernehmen. Wenn dies unmöglich ist, steht es den Geistlichen des betreffenden Bekenntnisses frei, den Unterricht zu erteilen. Wo auch dies nicht geschieht, sind die freiwerdenden Stunden mit geschichtlichem, erdkenntnisreichem, naturwissenschaftlichem Unterricht oder mit Turnspielen auszufüllen.

Zur übrigen betonen wir nochmals, daß unsere Verfügung nur den Schulunterricht betrifft, und daß dem kirchlichen Unterricht mit freiwilliger Beteiligung keine Beschränkungen auferlegt werden.

Die Provinzialschulkollegien und Regierungen werden angewiesen, diesen Erlass ungehäumt sämtlichen ihnen unterstellten Lehranstalten mitzuteilen und erforderlichen Falles das Geeignete zu veranlassen.

Berlin, den 29. November 1918.

Nr. 5.

Die Veredelung der Zahlungssitten steht an Bedeutung der Goldsammlungsbewegung oder der Kriegsanleiheförderung in nichts nach; denn „der einzige Vorrang, den England sich vor unserer Geldwirtschaft im Kriege bewahrt hat, liegt an dem Gebiete des Umlaufs der papierernen Zahlungsmittel“. Diesen in Mäandern gesprochenen Worten ließ der Reichsbankpräsident unmittelbar darauf die Tat folgen; er rief am 2. Mai d. J. eine Verberatung für den bargeldlosen Zahlungsverkehr über ganz Deutschland ins Leben, welche die Unterstützung sämtlicher Reichs- und Staatsbehörden, sämtlicher Bundesregierungen und einer Reihe von maßgebenden Privatverbänden und Instituten gefunden hat). Die neue Organisation sucht jetzt das Interesse des ganzen deutschen Volkes an der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch ein Plakat wahrzunehmen, das von der unten angegebenen Zentralfstelle zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs kostenlos abgegeben wird. Es soll jedem einzelnen Veranlassung geben, sich näher über diese wichtigen Fragen zu unterrichten und die praktische Anwendung bei sich selber zu erproben. Die Möglichkeit und Gelegenheit, sich über alle Einzelheiten der Technik der bargeldlosen Zahlungen zu unterrichten, ist jetzt in weitestem Umfange gegeben. Neben einer Zentralfstelle zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Berlin C 19, Adlerstraße 911, bestehen in den Landes- und Provinzialhauptstädten Landes- und Provinzialstellen, in den kleineren Städten Ortsgruppen; die Organisation soll weiter durch Vertrauensmänner auch an den kleinsten Plätzen des Deutschen Reiches vertreten sein.

Den Lehrern und Lehrerinnen unseres Bezirks empfehlen wir dringend, sich bei einer Sparkasse oder einer Bank ein Konto anzulegen und ihr Gehalt oder sonstige Einnahmen dahin zu überweisen und von dort ihren Verpflichtungen nachzukommen. Auf Grund persönlicher Erfahrung können sie dann auf die Bevölkerung im gleichen Sinne einwirken.

Doppel, den 13. November 1918.

II a VI 2842.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 6.

In letzter Zeit haben sich Gesuche und Anfragen wegen Gewährung der Alterszulagen gehäuft, die zum größten Teile auf Unkenntnis der Bestimmungen über Berechnung des Dienstalters beruhen.

Wir bringen daher nachstehend die betreffenden Bestimmungen zur Kenntnis und ersuchen, danach entbehrliche Anfragen fortan zu unterlassen bzw. an die Antragenden unter Hinweis auf diese Bekanntmachung zurückzugeben:

1. Für die Gewährung der Alterszulagen kommt die gesamte Zeit in Ansatz, während der sich der Lehrer oder die Lehrerin im öffentlichen Schuldienst in Preußen als vollbeschäftigter Lehrkraft befunden hat. (§ 31, Absatz 1 und 2 des Lehrerbeförderungsgesetzes.)
2. Die Dienstzeit rechnet vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst oder vom Tage des Diensttritts, falls letzterer günstiger ist. (§ 34, Absatz 3 a. a. D.)
3. Die aktive Militärdienstzeit wird der Dienstzeit im Schulamte stets hinzugerechnet. (§ 31, Absatz 4 a. a. D.)
4. Die Dienstzeit vor Beginn des 21. Lebensjahres bleibt außer Berechnung. (§ 34, Absatz 5 a. a. D.)
5. Die erste Alterszulage wird nach siebenjähriger Dienstzeit (vergleiche Ziffer 4) im öffentlichen Schuldienst gewährt, die Bewilligung der übrigen 8 Alterszulagen erfolgt in dreijährigen Zwischenräumen. (§ 7, Absatz 1 a. a. D.)
6. Lehrer, die die Prüfungen für das Pfarramt oder das höhere Schulamt bestanden haben, erhalten die erste Alterszulage nach dreijähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst. (§ 7, Absatz 2 a. a. D.)
7. Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, in dem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.
8. Dienstunterbrechungen nach Beginn des 21. Lebensjahres verlängern die Wartezeit (Ziffer 5) entsprechend.
9. Als öffentlicher Schuldienst gilt nach § 35 des Lehrerbeförderungsgesetzes auch die Zeit der Schulmäßigkeit
 - a) an Anstalten, die vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen haben,
 - b) an öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalten oder an gleichartigen privaten Anstalten, welche nach Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche Botschaftigkeit oder auf öffentliche Mittel angewiesen sind,
 - c) an einer von einer Synagogengemeinde unterhaltenen jüdischen Religionschule.
10. Den Lehrern und Lehrerinnen, die vor ihrem Eintritt in den öffentlichen Volksschuldienst an Privatschulen voll beschäftigt waren, in denen der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder in den Lehrgangsständen der öffentlichen Volksschule unterrichtet werden, kann diese Zeit gemäß § 36 a. a. D. auf Antrag gegen Leistung der vorgeschriebenen Einzahlung an die Alterszulagefahre angerechnet werden.

Angerechnet werden kann ferner für Lehrer und Lehrerinnen, die Tätigkeit, sei es als Lehrer oder Lehrerinnen, sei es als Erzieher oder Erzieherinnen, an einer nicht unter Ziffer 9b fallenden privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt.

*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1918, S. 87.

Für jedes zur Anrechnung kommende Jahr haben Lehrer 370 *M* und Lehrerinnen 200 *M* einzuzahlen.

Die Anrechnung kann bis zum Höchstmaß von 15 Jahren erfolgen.

11. Mit Genehmigung des Herrn Ministers kann auch die im außerpreussischen öffentlichen und privaten Schuldienste zugebrachte Zeit angerechnet werden.

12. Die nach vorstehenden Bestimmungen erfolgte Anrechnung ist auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend.

Oppeln, den 8. November 1918.

HCX

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 7.

Unsere Verfügung vom 2. August 1916 — II a V 2705 — Amtliches Schulblatt 1916, Seite 95 — wird in Erinnerung gebracht. Es sind danach alle für uns bestimmten Anträge oder Beschlüsse, bei denen unsere Genehmigung erbeten wird, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, von denen eine mit dem Genehmigungsvermerk versehen — möglichst ohne Anschriften — zurückgegeben wird, während die andere bei unseren Allen verbleibt.

Oppeln, den 11. Dezember 1918.

II a V

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Personalnachrichten.

1. Schulaufsicht. Kreislichinspektor Järlisch in Plesch ist vorläufig aus dem Kreisdienst entlassen worden und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen. Dem Seminarlehrer Könen in Koschütz III vom 1. Januar 1919 an die Kreis- und Kreislichinspektion über die katholischen Schulen in Gröbnitz, Königsdorf, Sobischütz, Schlegenberg und Schönbrunn übertragen worden.

2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Verufungs-termin.
Einkreislich sind angestellt:				
Winkler, Anton	Bujakow	Bujakow	Lehrerstelle	1. 11. 1918.
Veppin, Heinrich	Schürgast	Granie	"	1. 1. 1919.
Polagel, Marie	Hindenburg	Hindenburg	Lehrerinstelle	1. 12. 1918.
Bludorf, Antje	Hindenburg	Hindenburg	"	1. 1. 1919.
Frankowski, Emma	Polnisch-Wette	Chmielkowitz	"	" " "
Endgültig sind angestellt:				
Polka, Paul	Zalenzershalde	Zalenzershalde	Lehrerstelle	1. 7. 1918.
Wolke, Karl	Dombrowa	Dombrowa	"	1. 10. 1918.
Matton, Ludwig	Romanshof	Romanshof	"	" " "
Sperlich, Joseph	Birkulau	Birkulau	"	" " "
Kretschmer, Emanuel	Polan	Polan	"	" " "
Vessel, Franz	Birkulau	Birkulau	"	" " "
Hofolt, Mired	Stiern	Stiern	"	1. 11. 1918.
Hawrath, Bruno	Birkenham	Birkenham	"	" " "
Knappertz, Hieronymus	Groß-Granden	Groß-Granden	"	" " "
Weiß, Ernst	Hindenburg	Hindenburg	Rektorstelle	1. 12. 1918.
Jung, Ernst	Nicklschacht	Nicklschacht	Lehrerstelle	" " "
Hollmann, Joseph	Sohrau	Piaffegna	Rektorstelle	1. 1. 1919.
Danisch, Otto	Antonienhütte	Friedrichswille	Lehrerstelle	" " "
Proffich, Gertrud	Mischalkowitz	Mischalkowitz	Lehrerinstelle	1. 10. 1918.
Schwendelorz, Maria	Gläsendorf	Gläsendorf	"	1. 12. 1918.
Gebick, Bertha	Perichsenstein	Riedewalde	"	1. 1. 1919.
Vubos, Olga	Schleifengrube	Rohberg	"	" " "
Wegler, Anna	Dittmachau	Dittmachau	"	" " "
Verhe, Elise	Hindenburg	Hindenburg	Lehr. Lehrerinstelle	1. 12. 1918.

3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Schiedel, Richard in Alt-Gleiwitz, Kr. Gleiwitz	am 14. 11. 1918.
Lehmann, Eduard in Miltitz, Kr. Cosel	21.
Scholz, Joseph in Wlesau, Kr. Reife	22.
Verch, Franz in Brünischwitz, Kr. Reife	23.
Wokla, Joseph in Kreuztal, Kr. Oppeln	26.
Gzerner, Paul in Kupferberg, Kr. Oppeln	27.
Barisch, Fritz in Friedrichstal, Kr. Oppeln	2. 12. 1918.
Pawlik, Franz in Polnisch-Krawarn, Kr. Ratibor	3.
Nerwa, Ernst in Lubow, Kr. Ratibor	4.
Smialy, Joseph in Leng, Kr. Ratibor	4.

4. Verletzungen in den Ruhestand: Lehrer Otto Seeliger in Alt-Chechlaw zum 1. April 1919.

5. Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrer Alfred Kühnel in Reife am 31. Oktober 1918 als Präparandenlehrer nach Oberglogau, Lehrer Alfons Uske in Lowlowitz am 16. November 1918 in den Regierungsbezirk Breslau, Lehrer Alois Wagner in Seifersdorf am 31. Dezember 1918 in den Regierungsbezirk Breslau, Lehrerin Helene Pollok in Graaße am 31. Dezember 1918, Lehrerin Helene Ploch geb. Grüner in Deutsch-Krawarn am 31. Dezember 1918.

6. Auszeichnungen, welche Lehrern des Bezirks im Laufe des Feldzuges zuteil geworden sind:

Dem Lehrer Bernhard Vogt in Boronow ist das Ritterkreuz des königlichen Hausordens von Hohenzollern mit Schwertern verliehen worden.

Das Eisene Kreuz I. Klasse haben erhalten:

Alf. Max, Lehrer aus Schepankowitz,
Vogt Bernhard, Lehrer aus Boronow.

Das Eisene Kreuz II. Klasse haben erhalten:

Goldmann Theophil, Lehrer aus Sedschütz,
Wünschmann Wilhelm, Lehrer aus Pyschod.

Zu Offizieren sind befördert worden:

Demski Richard, Lehrer aus Kolonie Schalkowitz,	Schieb Georg, Lehrer aus Lohrau,
Kunze Richard, Lehrer aus Körnitz,	Vogt Bernhard, Lehrer aus Boronow.
Mende Peter, Erster Lehrer aus Bresnitz,	

7. Todesfälle: Lehrer August Laube in Ratibor am 17. November 1918.

Für das Vaterland sind gestorben die Lehrer: Alfons Alois aus Wylsola, Leonhard Witten aus Wylsola, Artur Jähmann aus Mysalowitz, Alfred Jahn aus Konschütz, Georg Baron aus Bowerwis, Ulrich Schütz aus Bonisdorf, Paul Pakusa aus Bogulschowitz, Wilhelm Groß aus Klein-Hofschütz, Richard Woodz aus Rifolai, Paul Langer aus Baroyan, Peter Dgrodnik aus Pictzjannik.

III. Erledigte Schulstellen.

(Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nichtamtlichen Teil.)

Schulort.	Schulaufsichtsbezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Anszulage.	Ortszulage.	Familienwohning.	Datum des Freiwerdens.	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Ray	Rybnik II	Hauptlehrerstelle	300	—	Ja	Ist bereits frei	Kreisinspektion II in Rybnik bis zum 15. 1. 1919.
Konschütz	Cosel I	Lehrerstelle	—	—	Ja	Ist bereits frei	Schulrat Bruch in Cosel bis zum 5. 1. 1919.
Golschütz	Falkenberg	Erste Lehrerstelle	—	—	Ja	Ist bereits frei	Kreisinspektion in Grottkau bis zum 1. 2. 1919.

Schulort.	Schulaufsichts- bezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Amts- zulage.	Preis- zulage.	Familien- wohnung.	Datum des Freitretens.	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Neudorf	Kreuzburg I	Einzellehrerstelle	—	—	Ja	1. 3. 1919	KreisSchulinspektion I in Kreuzburg bis zum 20. 1. 1919.
Urechau	Kreuzburg I	Erste Lehrerstelle	—	—	Ja	1. 2. 1919	KreisSchulinspektion I in Kreuzburg bis zum 10. 1. 1919.
Groß- Mahlendorf	Falkenberg	Erste Lehrerstelle	—	—	Ja	ist bereits frei	KreisSchulinspektion in Graulau bis zum 1. 2. 1919.
Wassoweska	Groß- Tschelzig I	Lehrerstelle	—	—	Ja	ist bereits frei	KreisSchulinspektion I in Gr.-Tschelzig bis zum 1. 1. 1919.
Drei-Kodlau	Köthenberg I	Hauptlehrerstelle	—	—	Ja	1. 4. 1919	KreisSchulinspektion I in Köthenberg bis zum 12. 1. 1919.
Neiß- Königsdorf	Neiße I	Erste Lehrerstelle*)	—	—	Ja	1. 1. 1919	KreisSchulinspektion I in Neiße bis zum 20. 1. 1919.
Wanitz	Wanitz	Erste Lehrer- und Organistenstelle	—	—	Ja	1. 2. 1919	KreisSchulinspektion in Graulau bis zum 20. 1. 1919.

IV. Alphabetisches Inhaltsverzeichnis zum Amtlichen Schulblatt für das Jahr 1918**).

Amtliches Schulblatt — Preisgebreit. 122.
 Anzeigebogen — Mitteilung der Lehrer bei der Stellensetzung. 45.
 Anzeigebogen — unregelmäßig. 26.
 Aufnahme von Schültern in ländlichen Familien —
 Regelung der Schloßschülerfrage. 63.
 Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung. 140.
 Austausch über Schulverhältnisse. 141.
 Buben — Zeichnungen. 81.
 Bauschule — Wiederaufnahme. 151.
 Beamtenpflicht. 145.
 Berufserziehung von Schülern. 110.
 Beschäftigung der aus dem Exere entlassenen Lehrer. 140.
 Beschützung aufs Land überwiegender Kinder. 63.
 Beurlaubungsstellen — Rücknahme des Kriegsdienstes. 118.
 Bild- und Plakattafel — amtliche Anzeigebögen in Loppin. 8.
 Breitenbestimmung. 74.
 Buchverzeichnisse. 195, 134.
 Darlehen für Staatsbeamte und Lehrer. 129.
 Dienstalter und Altersfragen. 147.
 Dienststellen im Verkehr mit dem Publikum. 1.
 Dienstwohnungen — Überweisung. 55.
 Eisenbahnfrage — Befreiung durch Schulführer. 101.
 Günstige Aufstellung der Abiegung der II. Prüfung. 112.
 Glück des Militarismus. 140.
 Jeldbung. 88.
 Ferienordnung für 1918. 17.
 Kismann — amtliche Anzeigebögen in Loppin. 8.
 Fortbildungskarte für internierte Lehrer. 59, 123.
 Fortbildungsschüler — Revision des hauswirtschaftlichen
 Unterrichts. 70.
 Brauensschulen. 21, 36, 56.

Freiungelderfonds — Empfangsabscheidungen über
 Vermittel 89, — Handarbeitsmaterialien. 118.
 Hilfsgerichte — staatliche Prüfung. 122.
 Hilfsgerichte für Kriegswaisen und Schulle. 13.
 Hilfsvereinsvereinigungen — Ausfuhrerteilung. 2.
 Geburtsheime. 95.
 Gesundheitsbüchlein. 55.
 Gewerbe- und Handelslehrer — außerordentliche Prüfung.
 101.
 Gewerblicher und kaufmännischer privater Fachunterricht.
 15, 22, 76.
 Grippe-Empfindel 128, — Bekämpfung. 134.
 Großtaubstille Erziehungsanstalt in Lubitzin — Frei-
 stellen. 130.
 Handarbeits- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen — Aus-
 bildung von Ordensschwestern. 88.
 Handarbeitsmaterialien aus dem Freiungelderfonds. 118.
 Helferkomitee. 107.
 Hindenburg Rufstuf vom 2. September 1918. 115.
 Hofensengsammlung. 123.
 Horsterei — Wanderlehrertour. 102.
 Jubiläum — Kriegsgeschichtliche Vorträge. 96.
 Jugendbank für Kriegsbefähigte — Bericht 24, 82, —
 Preisausstellungen. 69.
 Jugendspiele — Berichte. 129.
 Karlofenbau. 31.
 Karlofenbau — Heranziehung der Schuljugend. 125.
 Kaufmännischer privater Fachunterricht. 15, 22.
 Klassenarbeiten — Stoffgabe. 67.
 Knochenammlung 3, — Merkblatt. 8.
 Koffenbeschaffung für die Schulen. 49, 89.

*) Auf S. 143 des Amtlichen Schulblatts war die Stelle versehentlich als Hauptlehrerstelle bezeichnet worden.

***) Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.

Kolonialkriegerpfende — Opfertage. 86.
 Kriegerkassen — Fürsorgestellen. 13.
 Kriegsanleihen 29, 81, 107, — Sammelzeichnungen. 135.
 Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerzuschläge. 1, 16, 35, 75, 112, 130.
 Kriegsschäden — Schadensfeststellung und Vorentscheidung. 93.
 Kriegswirtschaftliche Arbeiten — Bereiligung der Schuljungen. 61, 128.
 Landwirtschaftliche Grundstücke — Beschränkung des Verkaufs. 106.
 Leihbau 42, 47, 52, 73, 88, — Fahrpreisermäßigungen. 93.
 Leinwand (bewirte) — Tafeln. 82.
 Mäufepflege — Befämpfung. 24.
 Militärrentenquittungsbücher — Beschäftigungsvermerk. 141.
 Ministerialerlasse — Einschränkung des Umdrucks. 106.
 Mittelschulen — Bestimmungen über die Verlegung. 124.
 Mittelschullehrer — Abänderung der Prüfungsordnung. 13.
 Morse-Alphabet. 23.
 Nachlass- und Hundstuden unreimittlicher Weeresangehöriger. 68.
 Nadelarbeitsunterricht. 47.
 Naturalbezüge der Lehrer während der Kriegszeit. 129.
 Nahrungsmittelpflege — Merkbuch. 96.
 Oberlyzeum — Eintritt aus einem Lyzeum oder einer höheren Mädchenschule. 8.
 Obst- und Gemüsebau 48, — Galtbarmachen von Obst und Gemüse 82, — Merkblatt für den Obstbau. 118.
 Opierwohle für die „Ludendorff-Spende“. 63.
 Ortschaftsleitung — geistliche. 145.
 Osterferien — Verfürzung. 41.
 Papiererparnis. 4, 30, 67.
 Petroleumverbrauch — Einschränkung. 3, 137.
 Pfanzenschatz. 35.
 Pflegeanhalten für Kinder. 101.
 Privatunterricht in Sturzschritt und Maschinenschreiben. 76.
 Prüfungsordnung für Mittelschullehrer und Rektoren — Abänderung. 13.
 Prüfungsstermine — für Mittelschullehrer und Rektoren 25, — für Direktoren an Taubstummenanstalten 43, — für Gesanglehrer 50, — für Lehrer an Blindenanstalten 64, — für Gesanglehrer 113, — für Zeichenlehrer. 142.
 Raupenplage — Befämpfung. 24.
 Reisen — Unterlassung unnötiger. 62, 134.

Weiterbildnis des Kaisers. 25.
 Rektorenprüfung — Abänderung 13, — Lehrgänge zur Vorbereitung 74, — Auslegung des § 7 der Prüfungsordnung. 81.
 Rektorenzeugnis — Nachtrag. 36.
 Religiöse Erziehung von Kindern — Willenserklärung der Eltern. 105.
 Religionsunterricht in Schulen. 146.
 Ruhr. 101.
 Schreiben — Anfangsunterricht. 7.
 Schriften: Dr. Hächold: „Zum Krieg über den preussisch-deutschen Staat“ 8, — Dr. Fads: „Leitfaden für volkswirtschaftliche Belehrungen in der Volkshöhe“ 76, — Kuhlstrat: „Was jedermann vom Feuer wissen sollte“ 82.
 Schulanfänger — Beschäftigung. 145.
 Schulbesuch der Kinder russischer Staatsangehöriger. 74.
 Schulbücher. 7.
 Schulentlassung — vorzeitige. 31, 113.
 Schulstreikliste. 30, 191.
 Schulwandarten — Ablieferung unbrauchbarer. 2.
 Sommerzeit. 41, 55.
 Sonnenvorhänge — Beschaffung etc. 135.
 Spielleiter — Lehrkurse. 57.
 Tafeln: „Die deutsche Leinwand“ 81, — „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten“ 118.
 Teemischungen — Wertblatt. 82.
 Tierchen. 31.
 Tuberkulosefestin. 4.
 Turnfähigkeit bei der Aufnahme in die Seminare. 55.
 Turnunterricht. 29.
 U-Bootspende — Postkarten. 64.
 Überfließen — Begleitberichte. 142.
 Unpünktlichkeit der Kriegsteuerbeihilfen. 130.
 Unterrichtszeit — Regelung im Interesse der Elektrizitätswerke. 68.
 Vereinfachung des Geschäftsganges. 148.
 Verhütung übertragbarer Krankheiten. 118.
 Verkauf von Büchern gefasener Lehrer. 42.
 Verwaltung — Kriegsgesetz. 100.
 Volks- und Jugendspiele. 113.
 Willkommnisse. 43.
 Zahlungsverkehr — bargeldlos. 87, 147.
 Zeichenunterricht — Papiererparnis. 30.
 Zinscheine der Kriegsanleihen als Zahlungsmittel. 141.
 Zuchtungsrecht. 141.

V. Nachtrag.

Um den aus dem Weeresdienst Ausscheidenden und den aus der Rüstungsindustrie freierwerdenden Arbeitkräften nach Möglichkeit alsbald Arbeitgelegenheit zu geben, hat uns das Ministerium beauftragt, die notwendigen Schulbauten und Schulstandortseingangsarbeiten, insbesondere die infolge des Krieges zurückgestellten, möglichst zur Ausführung zu bringen.

Dazu ist folgendes nötig:

1. Sofortige Vergebung aller Anstandsungsarbeiten im Innern der Gebäude, Beschaffung neuer Schulbänke und anderer Einrichtungstücke;
2. Wiederaufnahme stillgelegter Bauten;
3. Inangriffnahme der genehmigten Bauten;
4. Förderung der geplanten, aber noch nicht genehmigten Bauten bis zur Vergabungsdreife und möglichst baldige Vergabung der Arbeiten;
5. Vorbereitung neuer Bauten.

Bei der Gelddeschaffung für die Bauten, Arbeiten und Anschaffungen wird den Verpflichtigen nach Möglichkeit geholfen werden. Wo die Verpflichtigen bereit sind, die Bauausführung bald in Angriff zu nehmen, soll bei der Bewilligung von Ergänzungszuschüssen und Baubeihilfen sowie bei Gewährung des staat-

lichen Baubeiträge nach § 17 V.-U.-G. und etwaiger Patronatsbeiträge nach der Weisung des Ministeriums möglichstes Entgegenkommen erwiesen werden.

Wir erwidern die Kostenanfrage über die erforderlichen Arbeiten zu Ziffer 1 mit größter Beschleunigung durch geeignete Unternehmer aufstellen zu lassen und uns mit den Beschläffen vorzulegen, sowie Anträge zu den Arbeiten unter Ziffer 2—5 alsbald zu stellen.

Pöppeln, den 12. Dezember 1918.

III XIV VII 687.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

VI. Nichtamtlicher Teil.

An der evangel. Volksschule zu Balkenhain ist baldmöglichst die Stelle eines Lehrers und Kantors

zu besetzen. Vorrangrecht und Alterszulagen regeln sich nach dem Vorrangbesoldungsgesetz. An Stelle der Kirchenentscheidung wird keine Dienstwohnung im Schulgebäude gewährt. Das kirchliche Einkommen als Kantor beträgt mindestens 600 M. jährlich. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und amtlichen Befähigungsnachweisungen werden bald erbeten.

Balkenhain, den 6. Dezember 1918.

Der Magistral.

J. W. J. Grundmann.

An der hiesigen katholischen Volksschule ist eine

Lehrerinnenstelle

zu besetzen.

Gehalt nach dem Lehrerbildungsgesetz. Urlaubslagen werden gewährt. Bewerbungen mit Lebenslauf sind alsbald an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlesingstraße, den 4. Dez. 1918.

Der Schulverbandsvorsteher.

Kubin.

An der hiesigen katholischen Volksschule II ist eine

Lehrerinnenstelle

alsbald zu besetzen.

Das Dienstentkommen richtet sich nach dem Lehrerbildungsgesetz. Urlaubslagen werden gewährt.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften alsbald erbeten.

Eichenau, Preis Kattowitz,

den 10. Dezember 1918.

Der Schulverbandsvorsteher.

Deutsch soll die Feder der deutschen Schule sein!

Eine schöne gleichmäßige Schrift

erzielen Sie bei Ihren Schülern, wenn diese nur mit der in EF-, F- und M-Spitze hergestellten echten **deutschen Schulfeder „Hansj“** mit dem Löwen schreiben. Überall zu haben.



Proben stehen Ihnen kostenlos zur Verfügung.

E. W. Leo Nachfolger Inh. Hermann Voh Leipzig-Pl.

Bezugs-Einladung.

Mit dem 1. Januar 1919 beginnt der 65. Jahrgang der in meinem Verlage erscheinenden Zeitschrift

„Katholisches Schulblatt“

Monatsschrift

für Lehrerbildung und Schulerziehung
in religiös-sittlichem und vaterländischem Geiste.

Herausgegeben von

Schulrat Ernst Weyher in Myslowitz,
unter Mitwirkung von

H. Wendroffel, und A. Porath,
Seminarlehrer in Schneidemühl. Seminarlehrer in Luchel.

Preis für das Halbjahr (6 Hefen) 3,— M.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten,
sowie der Verlag entgegen.

Breslau VIII.

Heinrich Handels Verlag.

Einbanddecken zum Amtlichen Schulblatt

VI. Jahrgang (1918) (Preis 70 \mathcal{F} , mit Porto 85 \mathcal{F})
liefert gegen vorherige Einfindung von 85 \mathcal{F} pro Stück (gegen Nachnahme
15 \mathcal{F} teurer)

Heinrich Handels Verlag in Breslau VIII.

Postfach-Konto Breslau 9206.

Einbanddecken zum I. bis V. Jahrgange sind nach dem Preise von 70 \mathcal{F}
pro Stück zu haben.